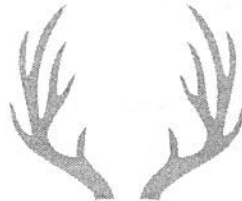


**Satzungen des Vereines Hubertus –
International Rotary Fellowship of Hunters,
Abteilung Europa**

Rotary



**International Rotary
Fellowship of Hunters**

Artikel I

Name und Tätigkeitsbereich

Der internationale Verein führt den Namen „International Rotary Fellowship of Hunters, Chapter Europe“ und hat den Sitz in 5020 Salzburg, Rudolfskai 54, c/o Notariat Schoiber. Die Tätigkeit zur Erreichung des Vereinszweckes erstreckt sich weltweit und hat die Berechtigung, Veranstaltungen und Zusammenkünfte weltweit durchzuführen.

Artikel II

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt als Rotary-Fellowship

- a) Die Pflege der internationalen rotarischen Freundschaft unter Jägern,
- b) die Förderung der Akzeptanz der Jagd in der Bevölkerung und
- c) die Förderung des Naturschutzgedankens, sowie
- d) die Pflege der Jagdethik und -tradition.

Diese Rotary-Fellowship soll in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Rotary International für Rotary-Fellowships arbeiten, darf jedoch weder eine Agentur von Rotary International sein noch von Rotary International kontrolliert werden. Die Rotary Fellowship muss die Richtlinien von Rotary International für Rotary Fellowships erfüllen, die im Rotary Code of Policies festgelegt sind. Der Vorstand der Rotary-Fellowship muss sich mit diesen Richtlinien und allen Änderungen dieser Richtlinien, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand von Rotary International verabschiedet werden, vertraut machen.

Artikel III

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1.) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen
 - a.) Vorträge und Versammlungen
 - b.) gesellige Zusammenkünfte
 - c.) Diskussionsveranstaltungen
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a.) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b.) Veranstaltungen der Rotary-Fellowship

Artikel IV Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Artikel V Erwerb der Mitgliedschaft

1.) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Rotary Fellowship steht allen Rotariern, Familienmitgliedern von Rotariern, Rotaractern, Familienmitglieder von Rotaractern, Programmteilnehmern und Alumni offen.

Die Mitgliedschaft wird auf jährlicher Basis angeboten. Eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann nach dem Ermessen des Vorstands angeboten werden.

2.) Als Ehrenmitglieder werden Personen, die sich besonders um die Förderung der Ideale dieser Rotary-Fellowship verdient gemacht haben, in den Verein aufgenommen. Ehrenmitglieder zahlen keine Eintrittsgebühr und keine Mitgliedsbeiträge, noch können sie im Verein ein Amt bekleiden. Sie sind berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen und genießen alle übrigen Privilegien der Fellowship.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

3.) Die Neuaufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines an den Präsidenten gerichteten Vorschlages eines Mitgliedes. Der Präsident überprüft im Vorstand den Vorschlag vom Standpunkte der Verbundenheit zur Jagd und zieht sorgfältige Erkundigungen über Charakter, gesellschaftlichen Ruf, sowie über die allgemeine Eignung des zur Mitgliedschaft Vorgeschlagenen ein.

Spricht sich der Vorstand gegen die Aufnahme aus, wird das vorschlagende Mitglied hievon benachrichtigt.

Wenn der Vorstand die Aufnahme des Vorgeschlagenen genehmigt, hat der Präsident die Mitglieder über die beabsichtigte Aufnahme des Vorgeschlagenen mit kurzer Beschreibung zu verständigen und sie aufzufordern, allfällige Einsprüche gegen die Aufnahme binnen 14 Tagen dem Präsidenten zuzuleiten.

Erfolgen mindestens drei fristgerecht an den Präsidenten gerichtete Einsprüche aus dem Kreis der Mitglieder gegen die beabsichtigte Aufnahme, so gilt das Aufnahmeansuchen als endgültig abgelehnt.

Erfolgen zwei Einsprüche, hat der Präsident in einer vertraulichen Aussprache mit den beiden Einspruchswerbern ihre Gründe zu erörtern. Halten beide ihre Einsprüche aufrecht, so ist das Aufnahmeansuchen abgelehnt. Wenn eines der beiden Mitglieder seinen Einspruch zurückzieht oder überhaupt nur ein Einspruch vorliegt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Einspruchwerbers endgültig über die Aufnahme des Vorgeschlagenen. Hierauf kann erst die Kontaktaufnahme mit dem Vorgeschlagenen erfolgen. Der Antragsteller informiert allein bzw. mit einem oder mehreren Mitgliedern das vorgeschlagene Mitglied über die Ziele dieser Rotary-Fellowship und über die Privilegien und Verantwortlichkeiten der Mitgliedschaft. Er übernimmt es, das neue Mitglied in die Fellowship einzuführen.

Ist das in Aussicht genommene Mitglied bereit, das Aufnahmeangebot anzunehmen und die Satzungen zu akzeptieren, erfolgt an einer ordentlichen Zusammenkunft der Fellowship die offizielle Aufnahme und Vorstellung als neues Mitglied.

Artikel VI

Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch,

- a) mit Ableben,
- b) mit Austrittserklärung, die nachweislich an den Präsidenten zu richten ist,
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, nach Anhörung, über Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seinen Mitgliedsbeitrag, trotz mindestens zweimaliger Mahnung nicht bezahlt,
- b) nachweislich sich in einer Weise verhält, die den Idealen von Rotary International widerspricht,
- c) nachweislich sich in einer Weise verhält, die dem Ansehen der Jagd und/oder der Jägerschaft zum Nachteil ist.

Der in irgendeiner Weise aus dieser Fellowship Ausgeschiedene verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Vereinsjahr.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in diesem Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Artikel VII

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) bei der Generalversammlung und den sonstigen Zusammenkünften persönlich teilzunehmen und sein gleiches Stimmrecht insbesondere auch bei der Wahl der Amtsträger auszuüben,
- b) jederzeit Einsicht in Niederschriften auch der Vorstandssitzungen und in die Abrechnung über die Verwendung der Beiträge und in die sonstige Kassengebarung zu nehmen,
- c) Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) den Vereinszweck und die Ziele bestmöglichst privat und in der Öffentlichkeit zu fördern und zu vertreten,
- b) die jeweils festgesetzten Aufnahmegebühren, Mitglieds- und sonstige Beiträge zeitgerecht und voll zu entrichten,
- c) die Bestimmungen der Verfassung von Rotary International, der Satzungen dieser Fellowship einzuhalten und die Interessen und das Ansehen der Fellowship zu fördern.

Artikel VIII

Organe des Clubs

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Artikel IX

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Eine ordentliche Generalversammlung hat jährlich im Monat März stattzufinden.

Bei dieser Generalversammlung hat insbesondere die Wahl des Vorstandes für die nächste Funktionsperiode zu erfolgen, sind vom Vorstand der Jahresbericht und der Rechnungsabschluss des vergangenen Vereinsjahres zur Genehmigung vorzulegen, ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen, sind für die nächste Funktionsperiode die Rechnungsprüfer zu wählen und die übrigen Agenden einer Generalversammlung zu erledigen.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sooft dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat der Vorstand binnen vier Wochen eine Generalversammlung einzuberufen.

Zur Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Eine schriftliche Bevollmächtigung zur Stimmenabgabe ist unzulässig.

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Satzungen dürfen der Verfassung und den Satzungen von Rotary International nicht widersprechen.

Artikel X

Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Festlegung des Zeitpunktes der ordentlichen Zusammenkünfte
- e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren
- f.) Erledigung von Anträgen, die von Mitgliedern beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingebracht wurden.
- g.) Änderung der Satzungen und Auflösung des Vereins
- h.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j.) Beschlussfassung über den Voranschlag
- k.) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

Artikel XI

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche alle aktive Rotarier oder Rotaracter sein müssen und zwar: aus dem Präsidenten, Altpräsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und Kassier, weitere Beisitzer können gewählt werden.

Die Stellvertretung des Präsidenten nimmt der Vizepräsident wahr.

Der im Amt befindliche Vorstand erstattet für die Wahl des Vorstandes mindestens vierzehn Tage vor der für die Wahl vorgesehenen Generalversammlung mündlich oder schriftlich an alle Mitglieder einen oder mehrere Wahlvorschläge. Es können aber auch bis zum gleichen Termin von jeweils mindestens zehn Mitgliedern Wahlvorschläge für die Vorstandswahl erstattet werden.

Dieser Vorschlag muss schriftlich an den Schriftführer erfolgen und die Unterschrift von mindestens fünf Mitgliedern tragen. Der Schriftführer sorgt für die alsbaldige Bekanntgabe der eingelangten Vorschläge an alle Mitglieder. Dazu genügt auch die Mitteilung per Mail. Jeder Vorschlag muss für jede zur Besetzung gelangende Funktion ein passiv wahlberechtigtes Mitglied nennen, von dem erwartet werden kann, dass es im Falle seiner Wahl diese annimmt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, und zwar vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Jahres, in dem die Funktionsperiode endet. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten jeweils, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder die Anberaumung einer Sitzung verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder und zur Gültigkeit seiner Beschlüsse die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, endgültig.

Nach Beendigung der Amtsperiode haben die Amtsträger alle in den Satzungen vorgesehenen Unterlagen und zwar Niederschriften, Wochenberichte, Belege und Rechnungsbücher, Inventuraufzeichnungen, dem Nachfolger zu übergeben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Artikel XII

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende:

Erstellung sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
Vorbereitung der Generalversammlung;
Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
Verwaltung des Vereinsvermögens;

Artikel XIII

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1.) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten dabei. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, den Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen und beruft die Zusammenkünfte ein.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

2.) Schriftführer (Sekretär)

Der Sekretär ist verantwortlich für:

- a) Führung des Mitgliederverzeichnisses
- b) Einladungen zu Zusammenkünften
- c) Verfassung und Aussendung der Berichte von Zusammenkünften
- d) Erstellung der Protokolle über Vorstandssitzungen und sonstige Zusammenkünfte
- e) Verwahrung der Berichte und Protokolle und Übergabe an den Nachfolger am Ende des Clubjahres
- f) Abfassung der verlangten Berichte an Rotary-International
- g) Jeder sonstige Schriftverkehr, der üblicherweise zum Amt eines Sekretärs gehört.

3.) Kassier

Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich, über die er vor dem Club jährlich einmal, sonst jederzeit auf Verlangen des Vorstandes, Rechenschaft zu legen hat.

Alle Gelder des Clubs sind vom Kassier bei einer vom Vorstand bestimmten Bank zu deponieren. Er führt die erforderlichen Rechnungsbücher, das Inventarverzeichnis und die sonstigen Aufzeichnungen über das Vereinsvermögen. Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt ausschließlich unbar, nachdem diese überprüft und vom Präsidenten gegengezeichnet wurden.

4.) Beiräte

Beiräte üben allgemeine Funktionen aus, beraten und unterstützen den Vorstand.

Artikel XIV Rechnungsprüfer

Die ordentliche Generalversammlung des letzten Vereinsjahres der Funktionsperiode des Vorstandes und immer dann, wenn eine (Ergänzungs-)Wahl erforderlich ist, wählt jeweils auf die (Rest-)Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Clubs sein müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel XV Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Aktivmitgliedern des Vereines zusammen. Jeder Streitteil ernennt einen Schiedsrichter und teilt den Namen dem Vorstand mit. Die beiden Schiedsrichter wählen sodann gemeinsam ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist nach Gewahrung beiderseitigen Gehörs vereinsintern endgültig.

Artikel XVI

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.

Im Falle der Auflösung des Vereines soll das liquidierte Vereinsvermögen vornehmlich einem Rotary-Club am Sitz des Vereins oder einer anderen Organisation zufallen, welche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Verbindung mit der Jagd ohne Gewinnstreben verwirklicht, sonst Zwecken der Sozialhilfe.